

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Krebs Treppensysteme Vertriebs-GmbH

1. Anwendungsbereich, Form

- a) Unsere Lieferungen und Leistungen richten sich nach dem uns erteilten und von uns bestätigten Auftrag, sodann ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Weiteren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen gelten nur, soweit diese durch uns schriftlich bestätigt werden.
- b) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mangelanzeigen, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

2. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- a) Ein von uns unterbreitetes Angebot ist stets freibleibend und unverbindlich. Bei der Erklärung des Kunden, dass die angebotene Leistung ausgeführt werden soll (Bestellung bzw. Auftrag) handelt es sich um ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vertrages. Der Kunde hält sich vier Wochen an diese Erklärung gebunden. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- b) Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss gelten als neues Angebot, welches durch unsere schriftliche Bestätigung in den Vertrag aufgenommen wird (Vertragsänderung).

3. Leistungsbeschreibung

- a) Sämtliche unserer Stahlunterkonstruktionen sind mit einem Transportschutzanstrich versehen. Dies ist ein Grundschutz mit einer Wirksamkeitsdauer von maximal 3 Monaten ab dem vereinbarten Liefertermin der Stahlunterkonstruktion. Der Kunde hat selbst für den Schutz gegen Rost zu sorgen (vgl. Zif. 4k dieser Bedingungen). Der gesamte Beschichtungsaufbau gemäß DIN 18363 Pos. 3.2.3.2.1.1 hat bauseits zu erfolgen. Die endgültige Entfettung, Grundierung, Ausspachtelung von Oberflächenunebenheiten und Farbanstrich sind vom Kunden zu veranlassen. Eventuell entstehende Differenzen bei Abschlüssen an Wänden und Decken zur Treppenkonstruktion sind vom Kunden zu schließen. Sollten die Wände beim Einbau bereits verputzt sein, sind die Wandanker sowie die Aussparung für ein Montagegerüst vom Kunden auf seine Kosten nachträglich zu verputzen.
- b) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beruht unser Angebot auf der Grundlage, dass tragende Umfassungswände vorhanden sind und die Montage der Stahlkonstruktion vor Einbringen des Estrichs erfolgt.
- c) Der Transportschutz an Edelstahlelementen dient auch zum Schutz dieser bis zur Montage der Fertigstufen. Das Entfernen des Transportschutzes kurz vor der Montage der Fertigstufen ist vom Kunden vorzunehmen. Das Risiko für eventuelle Beschädigungen durch das (verfrühte) Entfernen des Schutzes vor der Montage der Fertigstufen trägt der Kunde selbst. Wir können für daraus resultierende Mängel und Schäden nicht in Haftung genommen werden.
- d) Holz ist ein gewachsenes Naturprodukt. Jeder Stamm ist anders. Deshalb unterscheiden sich einzelne Holzteile in Struktur und Farbe. Farbliche Abweichungen und sonstige naturbedingte Unregelmäßigkeiten liegen in der Natur des Holzes begründet und sind daher kein Grund zur Beanstandung. Holz verändert seine Farbe durch Lichteinwirkung und schon nach wenigen Monaten gleichen sich Farbunterschiede an. Abweichungen gegenüber einem gezeigten Muster sind unumgänglich.

- e) Soweit nicht anderweitig beauftragt, handelt es sich bei der Standardausführung unserer Fertigstufen immer um eine transparent lackierte Variante.
- f) Für Fertigstufen als Verbundelement (DekoStairs) gibt es keine runden Handläufe im selben Dekor. Hier empfehlen wir Ihnen einen Edelstahlhandlauf oder einen Buchenhandlauf, welchen wir nach einem RAL-Ton Ihrer Wahl deckend lackieren (Beispiele finden Sie auf unserer Internetseite).
- g) Bei Stahltreppen kann die Stahlunterkonstruktion sofort als Bautreppe benutzt werden, da bei der Montage der Konstruktion von uns Baunotstufen angebracht werden. Diese Baunotstufen sind leihweise montiert und stehen in unserem Eigentum. Baunotstufen dienen lediglich der Begehung durch die Handwerker während der Bauzeit. Die Demontage erfolgt bei Montage der Fertigstufen. Dem Kunden wird für den Zeitraum der Verwendung der Baunotstufen die Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflicht übertragen (vgl. Zif. 4f dieser Bedingungen).
- h) Verzinkte Konstruktionen werden von uns an den Schweißnähten und sonstigen schadhafte Stellen mit einem Kaltzinkanstrich nachbehandelt.
- i) Der Kunde gestattet uns mit Vertragsschluss das Anbringen eines Bauzaunnetzes an der Baustelle. Kosten fallen dafür wechselseitig nicht an.
- j) Abschürfungen am Rostschutzanstrich, die in der Zeit zwischen der Montage der Stahlunterkonstruktion und der Montage der Fertigstufen entstehen, müssen vom Kunden nachbehandelt werden. Die Schlussbeschichtung hat durch den Kunden vor der Montage der Fertigstufen und Handläufe – im Folgenden: Holzteile – zu erfolgen. Bei allen Holzdimensionen sind Toleranzen +/- 9 % möglich, bei Festlegung der Lamellenbreite sind wir frei. Farbbeizen können auf Massivholz lebhaftere Schattierungen aufweisen, besonders an Stößen und Stirnkanten. Bei langen oder breiten Bauteilen sind, bedingt durch die Rohmateriallänge, Stöße oder Verzinkungen möglich, bei geleiteten Bauteilen Funierstöße. Abweichungen zu Mustern, Prospekten und Ausstellungsstücken sind wegen der individuellen Anfertigung nicht zu vermeiden und zulässig. Nach Auslieferung auftretende Rissbildungen oder Verzug von Holzteilen, die auf Witterungseinflüsse, Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen zurückzuführen sind, können nicht gewährleistungspflichtig gemacht werden. Um dem organischen Werkstoff Holz gerecht zu werden, ist ein ausgeglichenes Raumklima von ca. 20° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50-60 % erforderlich. Während der Heizperiode empfehlen wir eine entsprechende Luftbefeuchtung. Hohe Temperaturen bzw. Temperaturschwankungen können zu Rissbildungen und anderen Schäden am organischen Werkstoff Holz führen.
- k) Mitlaufende Treppengeländer sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, in den Eckverbindungen höhenversetzt, dem Höhenverlauf nicht angepasst. Wandseitige Handläufe sind in den Ecken unterbrochen und ohne Höhenschwung.
- l) Erst unmittelbar vor dem Einzug dürfen die vertraglich vereinbarten Fertigstufen montiert werden, da ansonsten Schäden (z.B. durch andere Ausbaugewerke) entstehen können, für die wir keine Haftung übernehmen. Sofern die Fertigstufen nach dem Einbau durch uns mit Abdeckungen belegt werden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Schutzfunktion bei erheblicher Beanspruchung, insbesondere bei Nässe und grober Verschmutzung nur eingeschränkt wirkt. Spätestens zehn Tage nach Montage der Fertigstufen müssen die Abdeckungen vom Kunden vorsichtig (Klebestreifen in Faserrichtung abziehen) entfernt werden.

- m) Bei Treppenanlagen ohne Austrittsstufe (das heißt Austritt = Decke) werden die Wangen mit einer sichtbaren Ankerplatte an der Deckenkante befestigt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei zu geringer Decken- und Estrichstärke die Ankerplatte unter der Decke überstehen kann. Da diese Ausführung ein konstruktiv notwendiges Bauteil ist, sind eventuell entstehende, optische Beeinträchtigungen kein Reklamationsgrund.
- n) Unter Berücksichtigung der DIN 18065 und den örtlichen Gegebenheiten, kann die Ausführung vom Angebot in Bezug auf die Anzahl der Steigungen sowie das Verbauen eines Estrichwinkels ggf. abweichen.

4. Pflichten/Verantwortung des Kunden

- a) Der Kunde bestätigt mit seiner Beauftragung, dass die von uns geschuldete Leistung vertragsgemäß montiert werden kann und keine rechtlichen oder tatsächlichen Gründe dagegenstehen.
- b) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle gut zugänglich und der Aufbau der Treppe ohne Behinderung möglich ist. Diese Pflicht beinhaltet auch die Verständigung und ggf. Einholung einer Zustimmung/Genehmigung etwaiger Mieter, Eigentümer und/oder Dritter (z.B. Ämter), die Zurverfügungstellung von Arbeitsflächen, Lagerflächen, Sanitäranlagen für die Monteure und Bereitstellung von Stellplätzen für Lkw, sowie die kostenlose Zurverfügungstellung von Strom und Wasser über übliche Anschlüsse. Alle erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen sind vom Kunden auf seine Kosten vor Montagebeginn zu beschaffen.
- c) Ist vertraglich nichts anderes vereinbart ist der Kunde verpflichtet, uns spätestens 3 Monate nach Vertragsschluss die Möglichkeit einzuräumen, sämtliche, für die Herstellung der Stahlunterkonstruktion erforderlichen Daten (Massen) zu erheben (sog. Aufmaßtermin). Ist vertraglich ein Montagetermin für die Stahlunterkonstruktion vereinbart, so hat dieser Aufmaßtermin spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Montagetermin zu erfolgen. Bei Aufmaß der Treppe müssen die genauen Belaghöhen der Bodenaufbauten in den Geschossen feststehen und seitens des Kunden verbindlich angegeben werden. Zudem muss der Meterriss gut sichtbar an den Treppenhauswänden vorhanden sein, sodass das Geschossmaß mit dem Meterstab messbar ist. Ist dieses Aufmaß aus Gründen, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, nicht möglich, setzen wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist, in der der Kunde uns die Möglichkeit zur Erhebung dieser Daten einzuräumen hat. Läuft auch diese Frist ab, ohne dass uns die Möglichkeit zum Aufmaß gegeben wird, sind wir zur Kündigung bzw. zum Rücktritt berechtigt (vgl. Zif. 8c diese Bedingungen).

Versteckte bzw. alle nicht sichtbaren Leitungen (insb. Versorgungsleitungen wie z.B. Gas, Wasser, Strom), die im Bereich des Treppenhauses verlaufen, sind vom Kunden deutlich kenntlich zu machen. Für Beschädigungen an nicht gekennzeichneten Leitungen oder Folgeschäden wegen dieser Beschädigungen wird von uns keine Haftung übernommen.

- d) Bei Beginn der Montage der Stahlunterkonstruktion müssen sämtliche Vorleistungen und sonstige Voraussetzungen (vgl. Zif. 4b) soweit fortgeschritten sein, dass die Montage der Stahlunterkonstruktion ohne Behinderung erfolgen kann. Etwaige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Stahlunterkonstruktion wegen in der Verantwortung des Kunden liegenden Vorleistungen und sonstiger Voraussetzungen nicht montiert werden kann, hat der Kunde zu tragen. Vergebliche Anfahrten (Termine, bei denen aus vorgenannten Gründen nicht montiert werden kann) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- e) Wir montieren die Stahlunterkonstruktion zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach der Maßgabe der Zif. 3b dieser Bedingungen. Ist kein Termin für die Montage vereinbart, hat die Montage spätestens 6 Wochen nach dem Aufmaßtermin (vgl. Zif. 4c) zu erfolgen. Wenn der Zustand der Vorgewerke (Bautenstand) davon abweichend bereits so weit fortgeschritten ist, dass bei der Montage Beschädigungen verursacht werden können, teilen wir dies dem Kunden schriftlich mit. Für diese zur Montage notwendigen Beschädigungen übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen an Putz, Fußbodenheizung, Bodenbelägen, Haustürelementen und Fenstern.
- f) Gem. Zif. 3g dieser Bedingungen wird die Stahlunterkonstruktion bis zur Montage der Fertigstufen mit Baunotstufen versehen. Da diese Stufen noch keine optimale Passform und Befestigung besitzen, ist es notwendig, dass der Sitz der Stufen durch den Kunden regelmäßig kontrolliert, gegebenenfalls wieder befestigt und die Treppe stets vorsichtig begangen wird (Übertragung der Verkehrssicherungspflicht – Zif. 3g). Konstruktionsbedingte Schweißnähte dürfen nicht nachgearbeitet werden. Treppenkonstruktionen und Geländer dürfen nicht als Gerüstbau bzw. Halterung für ziehende oder drückende Lasten verwendet werden.
- g) Für die Fertigung der vertraglich geschuldeten Fertigstufen ist ein schriftlicher Abruf mit dem hierfür vorgesehenen Formular „Fertigstufen Abruf“ erforderlich. Das Formular erhalten Sie mit der Abschlagsrechnung für die Stahlunterkonstruktion. Ist nichts anderes vereinbart, hat der Abruf der Fertigstufen spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss zu erfolgen. In dem Formular „Fertigstufen Abruf“ ist vom Kunden der Termin anzugeben, ab dem die Fertigstufen geliefert und montiert werden sollen (sog. Abruftermin). Die Lieferung und Montage der vertraglich vereinbarten Fertigstufen (sog. Abruftermin) erfolgt frühestens 8 Wochen nach Zugang des Formulars „Fertigstufen Abruf“ bei uns. Der Abruftermin muss nach dem Kalender zu bestimmen sein. Geht das Formular „Fertigstufen Abruf“ nicht innerhalb der vorgenannten Frist von 6 Monaten nach Vertragsschluss bei uns zu; ist die Lieferung und Montage der Fertigstufen aus Gründen, die nicht in unserer Verantwortung liegen nicht innerhalb von 9 Monaten nach Vertragsschluss möglich, setzen wir dem Kunden eine angemessene Nachfrist, in der der Kunde den vorgenannten Pflichten nachzukommen hat. Läuft auch diese Frist ab, ohne dass der Kunde seinen vorgenannten Pflichten nachkommt, sind wir zur Kündigung bzw. zum Rücktritt berechtigt (vgl. Zif. 8c diese Bedingungen).
- h) An unseren Wandankern ist die Sichtbarkeit der Schallschutzdämmteile beabsichtigt, um den Schallschutz der Treppenanlage zu gewährleisten. Diese dürfen nicht entfernt werden. Der Kunde hat darauf zu achten, dass von den Folgegewerken (z.B. Estrich, Putzer) keine Schallbrücken verursacht werden.
- i) Bei Neubauten muss das Dach gegen Regen abgedichtet, Gerüste, Bautreppen, Bauschutt und Wasser im Arbeitsbereich müssen entfernt sein.
- j) Ist abweichend von Zif. 3b dieser Bedingungen die Befestigung bzw. Aufstellung der Treppenanlage auf dem Estrich bzw. Fertigbelag vorgesehen ist dies nur möglich, wenn für die Lastaufnahme vom Kunden ein entsprechender Unterbau geschaffen wurde. Sollte der Unterbau nicht vorhanden sein, werden wir dies dem Kunden unverzüglich schriftlich anzeigen (vgl. Zif. 4d dieser Bedingungen). Der Nachweis der Lastaufnahme der Treppenanlage ist durch den Auftraggeber zu erbringen.
- k) Der endgültige Rostschutz ist vom Kunden zu erbringen.

5. Lieferung und Montage

- a) Vor Beginn der Montage der Stahlunterkonstruktion muss an der Baustelle eine weisungsberechtigte Person zur Einweisung der Monteure verfügbar sein. Die Monteure sind bei Montagebeginn auf alle etwaigen Gefahren und/oder Hindernisse oder sonstige Montageschwierigkeiten hinzuweisen. Die Verkehrssicherungspflicht hat der Kunde.
- b) Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen (Einsatz von Nachunternehmern). Die Zustimmung des Kunden ist dafür nicht erforderlich.

6. Leistungszeit

- a) Im Vertrag genannte Liefertermine sind als voraussichtliche Liefertermine unverbindlich.
- b) Der konkrete Liefer- und Montagetermin ist gesondert zu vereinbaren. Vereinbarte Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Zulieferer sowie entsprechender Witterungsverhältnisse, die die Montage schadenfrei und sicher ermöglichen.
- c) Kann der vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig einen neuen Liefer- und Montagetermin vereinbaren. Ist die Leistung auch zum neu vereinbarten Liefertermin nicht verfügbar, werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. In diesem Fall sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Zif. 8b dieser Bedingungen findet in diesem Fall keine Anwendung.
- d) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine für die Lieferung und Montage erforderliche Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Entschädigung für den hieraus entstehenden Mehraufwand (z.B. Lagerkosten, Vorhaltekosten) zu verlangen (vgl. Zif. 4. d dieser Bedingungen). Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40 EUR netto pro Woche. Der Nachweis höherer Aufwendungen und unsere gesetzlichen Ansprüche – insbesondere Schadenersatzansprüche - bleiben davon unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Schadenersatz- bzw. Entschädigungsansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Abnahme und Inbetriebnahme

- a) Unsere Leistung bedarf dann einer Abnahme, wenn sich dies aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Die Abnahme erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- b) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Unsere Schlussrechnung steht einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung gleich.
- c) Vor dem Hintergrund der zeitlichen Spanne zwischen der Montage der Stahlunterkonstruktion und Montage der Fertigstufen sind wir berechtigt, bereits nach Erbringung der Stahlunterkonstruktion eine Teilabnahme für diese zu verlangen. Sieht die gesetzliche Regelung keine Abnahmeverpflichtung vor, gilt auch die teilweise erbrachte Leistung als erfüllt. Die Gefahr geht auf den Kunden über (Gefahrübergang).

- d) Sind vertraglich mehrere Treppenanlagen geschuldet sind wir berechtigt, für jede Treppenanlage die Teilabnahme zu verlangen. Sieht die gesetzliche Regelung keine Abnahmeverpflichtung vor, gilt die Vertragsschuld mit jeder Treppenanlage für diese als erfüllt. Die Gefahr geht auf den Kunden über (Gefahrübergang).

8. Rücktritt, Kündigung

- a) Wir können von dem Vertrag zurücktreten bzw. kündigen, wenn wir aufgrund der tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen den technischen Anforderungen an die Montage der Treppe nicht genügen oder diese nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechend oder sonst nicht technisch einwandfrei montieren können und der Kunde die Bedingungen für eine mangelfreie Montage und Inbetriebnahme nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist herstellt.
- b) Wir können auch dann vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- c) Wir können auch dann vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen, wenn der Kunde mit einer ihm obliegenden Mitwirkungshandlung bzw. Verpflichtung gem. Zif. 4 dieser Bedingungen in Verzug gerät und seiner Mitwirkungshandlung bzw. Verpflichtung nicht in einer von uns gesetzten, angemessenen Nachfrist nachkommt.
- d) Im Fall des Rücktritts bzw. der Kündigung sind wir berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dabei können wir, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht gezahlten Netto-Auftragssumme als pauschalen Schadenersatz fordern. Fordern wir den pauschalen Schadenersatz, ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ausgefallen ist als die geforderte Pauschale.
- e) Kündigt der Kunde den Vertrag gem. § 648 BGB, wird vermutet, dass uns 15 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der vertraglich geschuldeten Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zusteht.

9. Zahlungsbedingungen

Wir sind berechtigt, Abschlagszahlung in Höhe des Werts der von uns erbachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen. Bis zur Zahlung der Abschlagsrechnung können wir die Montage der Fertigstufen verweigern. Die vereinbarten Montagetermine verlängern sich entsprechend dieser Erfüllung. Ein solches Zurückbehaltungsrecht steht uns auch dann zu, wenn sich der Kunde mit einer Zahlung aus einem anderen rechtlichen Verhältnis in Verzug befindet. Die Fertigstellung wird durch Schlussrechnung angezeigt. Zahlungen haben nur an unsere Firma zu erfolgen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht. Soweit eine Einlagerung der bestellten Waren bei uns oder auf der Baustelle erforderlich ist, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Kunden (vgl. Zif. 4. d) und 6. d) dieser Bedingungen).

10. Preise und Zahlung

- a) Unsere Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, exklusiv Fracht und Montage. Die Preise des Angebots sind freibleibend. Verbindlich sind mit Vertragsschluss die Einzelpreise bezüglich des Nettowerts (ohne MwSt.).

- b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommen die am Tage der Montage der Stahlunterkonstruktion gültigen Preise in Anrechnung, falls diese später als 3 Monate und 6 Wochen nach Vertragsschluss aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, montiert wird. Wir sind in diesem Fall insbesondere berechtigt, inzwischen eingetretene Preiserhöhungen in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben (vgl. Zif. 4c dieser Bedingungen).
- c) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kommen die am Tage der Montage der Fertigstufen gültigen Preise in Anrechnung, falls diese später als 9 Monate nach Vertragsschluss aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, montiert werden. Wir sind in diesem Fall insbesondere berechtigt, inzwischen eingetretene Preiserhöhungen in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben (vgl. Zif. 4g dieser Bedingungen).
- d) Unsere Schlusszahlung wird mit Abnahme der Leistung, ist diese nicht erforderlich, mit Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Leistung fällig (vgl. Zif. 9 dieser Bedingungen).
- e) Hat der Kunde in einem Auftrag mehrere Treppenanlagen in Auftrag gegeben, sind wir berechtigt, bezüglich der einzelnen Treppenanlagen Abschlagsrechnungen bzw. Schlussrechnungen zu stellen und deren Ausgleich zu verlangen, unabhängig davon, wann die anderen Treppenanlagen zur Ausführung kommen.
- f) Bei Reihen-, Doppelhausprojekten und sonstigen Serienbauvorhaben sind wir bei unserer Kalkulation davon ausgegangen, dass die Fertigung und der Einbau der Rohbautreppen, und der Fertigstufen mindestens in einer geschlossenen Serie von der Größe einer Hauszeile (= mind. 2 Häuser) erfolgen muss. Bei Einzelfertigstellung der Häuser aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, behalten wir uns vor, für die Mehraufwendungen einen Zuschlag berechnen.
- g) Zur Absicherung der Auftragssumme ist auf unsere Anforderung ungeachtet der vertraglichen Vereinbarung eine Bauhandwerkersicherung gemäß § 650f BGB zu erbringen.
- h) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. In diesem Zusammenhang sind wir berechtigt, unsere Forderung nach den gesetzlich geltenden Zinsen über Basiszinssatz zu verzinsen sowie eine Kostenpauschale von 20 € zu verlangen. Skonto wird nur gewährt, wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde.
- i) Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, insoweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder wir diese ausdrücklich anerkennen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns gegen den Kunden aus diesem Vertrag und etwaigen Nachträgen (Änderung und Ergänzung des Vertrages) zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Diese Ware wird als Vorbehaltsware bezeichnet.
- b) Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen, insbesondere ist er nicht berechtigt, diese zu verpfänden oder als Sicherheit zu übertragen.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

- d) Bei Zugriffen Dritter (z.B. Pfändung, Beschlagnahme) auf die Vorbehaltsware wird der Kunde den Dritten auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Gleiches gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.
- e) Bauen wir die Ware im Auftrage des Kunden in ein ihm gehörendes Hausgrundstück ein und verlieren wir unser Eigentum (z. B. § 946 BGB), so tritt der Kunde bereits mit Einbau für den Fall des Verkaufs des Hausgrundstücks den Teil seines Kaufpreisanspruches, der unserer Werkslohnforderung entspricht, gegen den Dritten an uns ab. Erfolgt der Einbau unserer Ware im Auftrag des Kunden bei einem Dritten und verlieren wir das Eigentum durch Einbau (z. B. § 946 BGB), tritt der Kunde schon jetzt seinen gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenen Anspruch in dem Betrag an uns ab, der der Höhe unserer Werklohnforderung entspricht.

Verkauft der Kunde die Vorbehaltsware an einen Dritten, tritt er hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf bzw. einer Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Waren veräußert oder verarbeitet, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen diese Abtretung jeweils an.

Die Forderungsabtretungen dienen zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche. Sie erlöschen bei Zahlung unserer Gesamtforderung. Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder bestehen Bedenken an seiner Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlbereitschaft, sind wir berechtigt, die Zession offen zu legen. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, Auskunft zu erteilen, an wen Vorbehaltsware verkauft worden ist, oder welche Forderungen gegen wen in welcher Höhe an uns abgetreten wurden. Die Auskunftspflicht umfasst sämtliche zur Realisierung erforderlichen Umstände und die Herausgabepflicht der entsprechenden Unterlagen in Abschrift.

- f) Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern – insbesondere gegen die Gefahren Feuer, Wasser, Sturm, Elementar, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.
- g) Auch an darüber hinaus körperlich oder elektronisch überlassenen Unterlagen und Sachen wie Kostenanschlägen, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Werbung, Kalkulationen, Software oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum- und Urheberrecht vor. Diese dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

12. Mängel und Haftung

- a) Bei Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins ist uns zur Vertragserfüllung eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Verzug, der insbesondere auf Betriebsstörungen, Streik, Kriegswirren, Rohstoffmangel, höhere Gewalt oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Umständen beruht, übernehmen wir keine Haftung. Eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist hier ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse bei unseren Lieferanten eintreten, denn unser Lieferant ist nicht unser Erfüllungsgehilfe.

- b) Eine Vereinbarung in Form einer Beschaffenheits- und oder Haltbarkeitsgarantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Leistung- und Produktgarantien der Hersteller der verwendeten Komponenten machen wir uns nicht zu eigen und sind direkt gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- c) Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche ist, soweit sie nicht auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen beruht, beschränkt auf die Fälle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Schadensverursachung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.
- d) Der Kunde ist verpflichtet unsere Artikel an der Baustelle nach Anlieferung bzw. Beendigung der Montage oder auch Teilmontage vor Verschmutzung, Beschädigung, Diebstahl und ähnliches zu schützen. Alle Teile, besonders Holzteile, dürfen nur in trockenen Räumen gelagert und eingebaut werden (vgl. Zif. 3j dieser Bedingungen).

13. Rügepflicht

- a) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Gesetzes handelt und die Vertragsparteien einen Kauf- bzw. Werklieferungsvertrag geschlossen haben, hat der Kunde die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen (§ 377 HGB).
- b) Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- a) Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht/CISG).
- b) Für alle Streitigkeiten ist je nach Streitwerthöhe das Amtsgericht Lüdinghausen oder das Landgericht Münster als Gerichtsstand ausschließlich vereinbart, soweit der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dies gilt auch bei Vertragspartnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzen und für den Fall, dass unser Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auch für unsere vertraglichen Beziehungen mit ausländischen Auftraggebern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Vertragssprache ist deutsch.
- c) Wir beteiligen uns nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

15. Schlussbestimmungen

Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen oder von Teilen der Vertragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.